

## Checkliste Arbeitnehmerentsendung aus EU-/EWR-Staaten nach Österreich

Die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 39 Abs 1 EG-Vertrag) garantiert grundsätzlich jedem EU-Bürger das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses bei jedem in der EU niedergelassenen Unternehmen unter denselben Bedingungen wie ein Inländer. Die EU-Dienstleistungsfreiheit (Art 49 ff EG-Vertrag) gewährt einem EU-Unternehmer das Recht, Leistungen mit Hilfe eigener Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat zu erbringen. Dazu werden Arbeitnehmer für einen projektbezogenen und zeitlich befristeten Einsatz in einen anderen EU-Mitgliedsstaat entsandt.

### 1. Gewerberechtliche Voraussetzungen

Bei einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen müssen grundsätzlich die jeweiligen gewerberechtlichen Bestimmungen des EU-/EWR-Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, eingehalten werden.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind in allen Ländern unterschiedlich und können bei den Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer erfragt werden. Grundsätzlich ist keine Anmeldung bei der Gewerbebehörde notwendig. Für **reglementierte Gewerbe** (in der Gewerbeordnung aufgelistet, abrufbar unter <http://www.bmwfi.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/Liste%20reglementierte%20Unternehmenstätigkeiten.pdf>) ist jedoch ein **Befähigungsnachweis** nötig. Der Unternehmer kann sich die fachliche Qualifikation mittels einer EWR-Bescheinigung bestätigen lassen.

Der Befähigungsnachweis entfällt für grenzüberschreitende Dienstleistungen, wenn

- die gewerbliche Tätigkeit im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder
- eine reglementierte Ausbildung vorliegt oder
- der Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat ausgeübt hat.

Bei Tätigkeiten auf dem Gebiet von reglementierten Gewerben ist eine **Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen** bzw. deren Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erforderlich. Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen.

Sobald eine gültige Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen erstattet wurde, ist das Unternehmen unter <https://dlr.bmwfi.gv.at/Search/SearchCompany.aspx> aufgelistet.

## 2. Arbeitsmarktrechtliche Bestimmungen

Entsendet ein Arbeitgeber mit Betriebsitz im EU-/EWR-Raum EU-/EWR-Bürger (ausgenommen Rumänen und Bulgaren) nach Österreich, sind **keine arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen** bzw. Bestätigungen erforderlich. Daher ist keine gesonderte Antragstellung durch den inländischen Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice erforderlich. Werden jedoch Rumänen, Bulgaren oder Drittstaatsangehörige entsandt, ist eine EU-Entsendebestätigung erforderlich.

Der ausländische Arbeitgeber hat aber alle zu entsendenden Arbeitskräfte aus EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz nach Österreich spätestens **eine Woche vor Arbeitsaufnahme** bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen elektronisch anzumelden – Formular ZKO 3 bzw. ZKO 3a.

Die Meldung muss folgende Punkte beinhalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name des Beauftragten
- Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (bzw. Generalunternehmers)
- Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Staatsangehörigkeit des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers
- **Beginn** und voraussichtliche **Dauer der Beschäftigung** in Österreich
- Die **Höhe des Entgelts** des einzelnen Arbeitnehmers
- **Ort der Beschäftigung** in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich)
- Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers
- Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung
- Sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung

Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer zum Beauftragten bestellen und diesem die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den entsendeten Mitarbeitern übertragen. Dieser hat eine **Abschrift** der Meldung **mitzuführen**. Hat aber der Auftraggeber dem Beauftragten keine Abschrift der Meldung ausgehändigt, so hat dieser Meldung bei der Zentralen Koordinierungsstelle des BMF zu erstatten.

**EWR-Bürger**, die sich **länger als drei Monate** in Österreich aufhalten wollen, **müssen** dies – innerhalb von vier Monaten nach der Einreise – bei der zuständigen Niederlassungsbehörde anzeigen. Sie haben den Antrag auf Ausstellung einer **Anmeldebescheinigung** zu stellen.

## 3. Arbeitsrechtliche Ansprüche

Grundsätzlich gelten für Arbeitsverhältnisse entsandter Arbeitnehmer die **Rechtsvorschriften des Entsendestaates**. Die Rechtsnormen der EU sehen allerdings zwingend vor, dass die Beschäftigungsbedingungen der entsandten Arbeitskraft in einigen Bereichen den **Arbeitsbedingungen für vergleichbare Arbeitnehmer im**

**Beschäftigungsstaat**, also den Bedingungen in **Österreich** entsprechen müssen, sofern das für den Arbeitnehmer von Vorteil ist.

Grenzüberschreitend entsandte Arbeitnehmer haben gem. § 7 Abs 1 Z 1 AVRAG zumindest Anspruch auf das in Österreich kollektivvertraglich geregelte Entgelt. Weiters sind die geltenden Regelungen der Höchstarbeits- und der Mindestruhezeiten zwingend einzuhalten. Für die Dauer der Entsendung ist der üblich bezahlte Mindestjahresurlaub zu gewähren. Nach Beendigung der Entsendung behält der Arbeitnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem österreichischen Urlaubsausmaß und dem Urlaubsausmaß im Entsendestaat. Ist das Urlaubsausmaß im Entsendestaat höher als in Österreich, so hat der entsandte Arbeitnehmer Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß. Die in Österreich geltenden Schutzbestimmungen (zB Bestimmungen über den Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren und Müttern sowie Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz) sind einzuhalten.

#### 4. Sozialversicherung

Entsandte Arbeitskräfte bleiben nach den **sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Entsendestaates** versichert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine voraussichtliche Entsendedauer von **maximal vierundzwanzig Monaten**.
- Die Arbeitnehmerin löst keine Arbeitskraft ab, deren Entsendezeit abgelaufen ist (Kettenentsendung).
- Tätigkeit wird auf Rechnung des Entsendeunternehmens ausgeführt.
- Der Unternehmer übt eine Geschäftstätigkeit im Entsendestaat aus.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird vom **zuständigen Sozialversicherungsträger des Entsendestaates** die **Bescheinigung A1** (Geltung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Entsendestaates) ausgestellt. Wenn diese nicht erfüllt sind, kommen die österreichischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zur Anwendung. Die Bescheinigung A1 ist vom Dienstnehmer mitzuführen.

#### 5. Ertragssteuerliche Bestimmungen

Ausländische Arbeitnehmer, die eine Arbeitserlaubnis von mehr als sechs Monaten haben, haben ab Beginn ihrer Tätigkeit den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und werden somit unbeschränkt steuerpflichtig gem. § 1 Abs 2 EStG. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte.

Besteht in Österreich kein Wohnsitz und liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt vor, so wird der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig gem. § 1 Abs 3 EStG. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf die in § 98 EStG geregelten Einkünfte. Gem. § 98 Abs 1 Z 4 EStG unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet werden, der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Gem. Art 15 OECD-MA sind Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit in jenem Staat zu besteuern, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsortprinzip). Das Besteuerungsrecht verbleibt aber im Ansässigkeitsstaat, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Empfänger der Vergütungen im Tätigkeitsstaat hält sich nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, auf **und**

- die Vergütungen werden von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im anderen Staat ansässig ist, **und**
- die Vergütungen werden nicht von einer Betriebsstätte getragen, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

## 6. Liste der mitzuführenden Unterlagen am Arbeitsort in Österreich

- Abschrift der Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle des BMF (**ZKO 3, ZKO 3a**)
- Sofern in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (**Bescheinigung A1**).
- Das Entsendeunternehmen muss die **Lohnunterlagen in deutscher Sprache** am österreichischen Tätigkeitsort bereithalten. Als Lohnunterlagen gelten neben dem Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel alle Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen oder Lohnzahlungsnachweise des Arbeitgebers (zB Banküberweisungsbelege).
- Bescheinigung über die **Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen**

## 7. Haftungs- und Strafbestimmungen für österreichische Unternehmer bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aus anderen EU-Staaten

Grundsätzlich haftet der Generalunternehmer als Bürge für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertraglich Entgelt der vom Subunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer. Gem. § 7b Abs 9 AVRAG besteht das Risiko von Verwaltungsstrafen, wenn der Arbeitgeber aus dem EWR-Raum kommt. Werden die geforderten Meldungen vom Arbeitgeber oder vom Beauftragten nicht rechtzeitig erstattet oder erforderliche Unterlagen nicht bereitgehalten, ist dies eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe bis zu EUR 726,00 bzw. im Wiederholungsfall von EUR 360,00 bis EUR 1.450,00 zu ahnden.

Fehlt die Meldebestätigung oder eine erforderliche Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung, liegt eine illegale Ausländerbeschäftigung nach § 28 AuslBG vor. Neben dem Auftraggeber ist auch der Auftragnehmer zu bestrafen. Die Strafsätze sind abhängig von der Anzahl der zu unberechtigt beschäftigten Ausländer.

Bei der Erbringung von Bauleistungen haftet der Generalunternehmer für Abführung der Abgaben an österreichische Krankenversicherungsträger im Höchstausmaß von 20 % des geleisteten Werklohnes und zusätzlich für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben im Höchstausmaß von 5 % des geleisteten Werklohnes.

## 8. Formulare

### Bescheinigung A1

A1



Koordinierung der Systeme  
der sozialen Sicherheit

**Bescheinigung über  
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,  
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (\*)

#### INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.

Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (\*\*).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

#### 1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer		<input type="checkbox"/> Weiblich	<input type="checkbox"/> Männlich
1.2 Nachname			
1.3 Vorname(n)			
1.4 Geburtsname (**)			
1.5 Geburtsdatum		1.6 Staatsangehörigkeit	
1.7 Geburtsort			
1.8 Anschrift im Wohnstaat			
1.8.1 Straße, Nr.		1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Ort		1.8.4 Ländercode	
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat			
1.9.1 Straße, Nr.		1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Ort		1.9.4 Ländercode	

#### 2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	AT		
2.2 Anfangsdatum	2.3	Enddatum	
<input type="checkbox"/> 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit			
<input type="checkbox"/> 2.5 Die Feststellung ist vorläufig			
<input type="checkbox"/> 2.6 Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet gemäß Artikel 87 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 weiterhin Anwendung			

(\*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.

(\*\*) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.

(\*\*\*) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

A1



## Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

### 3. STATUSBESTÄTIGUNG

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in  | <input type="checkbox"/> 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten   |
| <input type="checkbox"/> 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person   | <input type="checkbox"/> 3.4 Selbstständige/r arbeitet in zwei oder mehr Staaten  |
| <input type="checkbox"/> 3.5 Beamter/Beamtin  | <input type="checkbox"/> 3.6 Vertragsbedienstete  |
| <input type="checkbox"/> 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig   | <input type="checkbox"/> 3.8 Tätigkeit als beschäftigte und selbständig erwerbstätige Person in unterschiedlichen Ländern |
| <input type="checkbox"/> 3.9 Tätigkeit als Beamter/Beamtin in einem Land und als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren anderen Ländern | <input type="checkbox"/> 3.10 Ausnahmevereinbarung  |

### 4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT, DESSER RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWANDT WERDEN

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> 4.1.1 Arbeitnehmer/-in            | <input type="checkbox"/> 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig |
| 4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit |   |
| 4.3 Name oder Firmenbezeichnung                                       |   |
| 4.4 Ständige Anschrift  |   |
| 4.4.1 Straße, Nr.   | 4.4.2 Ländercode  |
| 4.4.3 Ort   | 4.4.4 Postleitzahl  |

### 5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM ANDEREN MITGLIEDSTAAT/ IN DEN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

- |  |
|--|
| 5.1 Name(n) oder Firmenbezeichnung(en) und Kenn-Nummer(n) des Betriebs/der Betriebe oder des Schiffs/der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden |
|  |
|  |
|  |
|  |
| 5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe, wo Sie im/in den Beschäftigungsstaat/en (selbstständig) erwerbstätig sein werden         |
|  |
|  |
|  |
|  |
| <input type="checkbox"/> 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit                               |

2/3

A1



Koordinierung der Systeme  
der sozialen Sicherheit

**Bescheinigung über  
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,  
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind**

**6. AUSSTELLENDER TRÄGER**

6.1 Name	
6.2 Straße, Nr.	
6.3 Ort	
6.4 Postleitzahl	6.5 Ländercode
6.6 Kenn-Nummer des Trägers	
6.7 Faxnummer	
6.8 Telefonnummer	
6.9 E-Mail	
6.10 Datum	
6.11 Unterschrift	

**STEMPEL**

--

# Formular ZKO 3

An die  
Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums  
für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung  
Per Adresse Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk  
Erdbergstraße 192-196  
1030 Wien E-Mail: post.zko@bmf.gv.at  
Fax: +43 (1) 51433/5910069

Datum

Transaktionsnummer

## Meldung einer Entsendung nach Österreich gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG

### 1. Arbeitgeber/Arbeitgeber

Zutreffendes bitte ankreuzen !

1.1 Firma (Name)		
1.2 PLZ (Betriebssitz)	1.3 Ort (Betriebssitz)	1.4 Land (Betriebssitz)
1.5 Anschrift (Betriebssitz)		
1.6 Telefonnummer	1.7 E-Mail-Adresse	1.8 Art des Betriebes

### 2. Inländische Auftraggeberin/inländischer Auftraggeber (Beschäftigerbetrieb oder Generalunternehmer in Österreich)

2.1 Firma (Name)		
2.2 PLZ (Betriebssitz)	2.3 Ort (Betriebssitz)	2.4 Land (Betriebssitz)
2.5 Anschrift (Betriebssitz)		
2.6 Telefonnummer	2.7 E-Mail-Adresse	2.8 Art des Betriebes

### 3. Beauftragte Person (Weisungsberechtigt gegenüber der entsandten Arbeitnehmerin/dem entsandten Arbeitnehmer)

3.1 Familienname	3.2 Vorname
------------------	-------------

### 4. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich

4.1 Beginn (tt.mm.jjjj)	4.2 Dauer
-------------------------	-----------

### 5. Ort (genaue Anschrift) der Beschäftigung in Österreich

5.1 PLZ	5.2 Ort	5.3 Bundesland
5.4 Anschrift		

Ich nehme zur Kenntnis, dass das vorliegende Formular sowie die Beilagen an die gemäß § 7b AVRAG und § 18 Abs. 12 AuslBG genannten Behörden übermittelt werden.

www.bmf.gv.at

 **BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**ZKO 3** Bundesministerium für Finanzen

Firmenstempel, Unterschrift

ZKO 3, Seite 1, Version vom 18.01.2011

**6. Nach Österreich entsandte Arbeitnehmerin/entsandter Arbeitnehmer  
(wenn mehrere Personen bitte gesondert mit Beiblatt angeben)**

6.1 Familienname		6.2 Vorname	
6.3 Staatsbürgerschaft		6.4 Sozialversicherungsnummer	6.5 Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
6.6 Sozialversicherungsträger			
6.7 Hauptwohnsitz			
6.8 Um welche Art der Tätigkeit handelt es sich und wie wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verwendet			
6.9 Beginn (tt.mm.jjjj)		6.10 Dauer	

**7. Der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gebührendes Entgelt in Euro**

7.1 Höhe (Betrag)	<input type="checkbox"/> Brutto	<input type="checkbox"/> Monat	<input type="checkbox"/> Tag	Sonstiges
	<input type="checkbox"/> Netto	<input type="checkbox"/> Woche	<input type="checkbox"/> Stunden	

**8. Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

8.1 Ausstellende Behörde	8.2 Geschäftszahl
8.3 Ausstellungsdatum	8.4 Geltungsdauer

**9. Aufenthaltsgenehmigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

9.1 Ausstellende Behörde	9.2 Geschäftszahl
9.3 Ausstellungsdatum	9.4 Geltungsdauer

**Beilagen:**

**Aufenthaltsgenehmigung Sitzstaat**  ja  nein

**Beschäftigungsgenehmigung Sitzstaat**  ja  nein

**Anzahl der Beiblätter für weitere entsandte Arbeitskräfte:**

**Formular ZKO 3a**

**Beiblatt zu ZKO 3 für weitere entsandte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer**

**AVRAG-Meldungen: Beiblatt Nr.**

Zutreffendes bitte ankreuzen !

**1. Nach Österreich entsandte Arbeitnehmerin/entsandter Arbeitnehmer  
(wenn mehrere Personen bitte gesondert mit Beiblatt angeben)**

1.1 Familienname	1.2 Vorname	
1.3 Staatsbürgerschaft	1.4 Sozialversicherungsnummer	1.5 Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
1.6 Sozialversicherungsträger		
1.7 Hauptwohnsitz		
1.8 Um welche Art der Tätigkeit handelt es sich und wie wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verwendet		
1.9 Beginn (tt.mm.jjjj)	1.10 Dauer	

**2. Der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gebührendes Entgelt in Euro**

2.1 Höhe (Betrag)	<input type="checkbox"/>	Brutto	<input type="checkbox"/>	Monat	<input type="checkbox"/>	Tag	Sonstiges
	<input type="checkbox"/>	Netto	<input type="checkbox"/>	Woche	<input type="checkbox"/>	Stunden	

**3. Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

3.1 Ausstellende Behörde	3.2 Geschäftszahl
3.3 Ausstellungsdatum	3.4 Geltungsdauer

**4. Aufenthaltsgenehmigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers im Sitzstaat der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (nur für Drittstaatsangehörige)**

4.1 Ausstellende Behörde	4.2 Geschäftszahl
4.3 Ausstellungsdatum	4.4 Geltungsdauer

**Beilagen:**

- Aufenthaltsgenehmigung Sitzstaat**     ja     nein
- Beschäftigungsgenehmigung Sitzstaat**     ja     nein

www.bmf.gv.at



**ZKO 3a** Bundesministerium für Finanzen

ZKO 3a, Seite 1, Version vom 14.12.2010

## Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger

EU-Passbild für Lichtbildausweis für EWR-Bürger und Aufenthaltskarte 00	Formular drucken
▲ Unterschrift (oder Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) ▲ 01	
Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Frauen und Männer in gleicher Weise.	
An 02	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒
<input type="checkbox"/> Behördenvermerke	<input type="checkbox"/> Gebühr entrichtet

### ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- einer **ANMELDEBESCHEINIGUNG** für EWR-Bürger 03
- eines **LICHTBILDAUSWEISES** für EWR-Bürger 04
- einer **AUFENTHALTSKARTE** 05

#### A. Antragsteller

Familiennamen / Nachnamen 06		frühere Familiennamen / Nachnamen 07	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Vorname(n) 08	Geburtsdatum 09	Geschlecht	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> männlich 10 <input type="checkbox"/> weiblich 11	
Familienstand			
<input type="checkbox"/> ledig 12 <input type="checkbox"/> verheiratet / EP 13 <input type="checkbox"/> geschieden / aufgelöste EP 14 <input type="checkbox"/> verwitwet / Auflösung der EP durch Tod 15			
Staatsangehörigkeit(en) 16	seit 17	frühere Staatsangehörigkeit(en) 18	seit 19
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Art des Reisedokument / Personalausweis			
<input type="checkbox"/> Reisepass 20 <input type="checkbox"/> Dienstpass 21 <input type="checkbox"/> Diplomatenpass 22 <input type="checkbox"/> Personalausweis 23 <input type="checkbox"/> <input type="text"/> 24			
Nummer 25	Datum der Ausstellung 26	Ort der Ausstellung 27	gültig bis 28
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
in Österreich seit			
<input type="text"/>			

#### B. Wohnsitz des Antragstellers

Straße, Hausnummer, Türnummer 29		PLZ 30	Ort 31
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer 32		E-Mail-Adresse 33	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Formular-Nr. 26

Seite 1 von 4

## Zusatz für Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger 34

### 1.) Angaben zum Antragsteller:

- Arbeitnehmer 35
- Selbständiger 36
- Schüler / Studierender (Ausbildung) 37
- Privatier (sonstige Angelegenheiten) 38

### 2.) Angaben über den Aufenthalt des Antragstellers in Österreich:

- Ehegatte oder eingetragener Partner eines EWR-Bürgers 39
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie 40
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie 41
- Lebenspartner 42
- sonstiger Angehöriger des EWR-Bürgers 43

### 3.) Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (Im Original und in Kople): 44

- gültiger Personalausweis oder Reisepass

#### Entsprechend der Angaben des Antragstellers zusätzlich nachstehende Nachweise:

- Arbeitnehmer: Bestätigung des Arbeitgebers
- Selbständiger: Nachweis der Selbständigkeit
- Schüler/Studierender (Ausbildung): Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung  
Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung  
Erklärung oder sonstige Dokumente über ausreichende Existenzmittel
- Privatier (sonstige Angelegenheit): Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung  
Nachweis über ausreichende Existenzmittel
- Ehegatte / eingetragener Partner: urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
- Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Verwandter in gerader aufsteigender Linie: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Lebenspartner: Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR-Bürger
- sonstiger Angehöriger des EWR-Bürgers: urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaates der Unterhaltsleistung des EWR-Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder der Nachweis der schwerwiegenden gesundheitlichen Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR-Bürger zwingend erforderlich machen

## **BELEHRUNG**

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 51 Abs. 3 NAG die Beendigung / der Wegfall der Tätigkeit als Arbeitnehmer / Selbständiger, sowie das nicht weitere Vorliegen von ausreichenden Existenzmittel und umfassenden Krankenversicherungsschutzes, sowie im Falle der Absolvierung einer Ausbildung (wenn diese Hauptzweck des Aufenthalts ist) die Beendigung dieser, der Behörde unverzüglich bekannt zu geben ist.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nicht rechtzeitige Meldung dieser Umstände eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche mit Geldstrafe von € 50,- bis € 250,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft wird (77 Abs. 1 Z 5 NAG).

## Zusatz für Lichtbildausweis für EWR-Bürger 45

Geburtsort 46

Körpergröße 47

Augenfarbe 48

--	--	--

**Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (Im Original und in Kopie): 49**

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes

**Zusatz für Aufenthaltskarte 50**

Geburtsort 51	Körpergröße 52	Augenfarbe 53

**1.) Angaben über den Aufenthalt des Antragstellers in Österreich:**

Der Antragsteller ist

- Ehegatte oder eingetragener Partner eines EWR-Bürgers 54
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie 55
- Verwandter des EWR-Bürgers oder seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie 56

**2.) Angaben zum EWR-Bürger:**

Familienname(n) / Nachname(n) 57	Vorname 58	
Staatsangehörigkeit 59	Geburtsdatum 60	Geschlecht
		<input type="checkbox"/> männlich 61 <input type="checkbox"/> weiblich 62

**3.) Zum Nachweis des Rechts sind folgende Unterlagen vorzulegen (Im Original und in Kopie): 63**

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Anmeldebescheinigung oder Bescheinigung des Daueraufenthaltes des zusammenführenden EWR-Bürgers

**Entsprechend der Angaben des Antragstellers zusätzlich nachstehende Nachweise:**

- Ehegatte / eingetragener Partner: urkundlicher Nachweis des Bestehens der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft
- Verwandter in gerader absteigender Linie bis zum 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung
- Verwandter in gerader absteigender Linie nach dem 21. Lebensjahr: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung  
Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung
- Verwandter in gerader aufsteigender Linie: urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung  
Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung

**BELEHRUNG**

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß § 54 Abs. 6 NAG Umstände, wie Tod, Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung von diesem oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft unverzüglich der Behörde bekannt zu geben habe.

Der Antrag auf Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** ist spätestens **vor Ablauf** der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte zu stellen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die nicht rechtzeitige Meldung dieser Umstände bzw. die nicht rechtzeitige Beantragung der Daueraufenthaltskarte eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche mit Geldstrafe von € 50,- bis € 250,-, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft wird (§ 77 Abs. 1 Z 4 und 5 NAG).

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anschluss aller mir zur Verfügung stehenden Belege vollständig erstattet zu haben. Nicht deutsch-sprachige Belege sind auf Verlangen in deutschsprachiger Übersetzung vorzulegen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht besteht, solange die Voraussetzungen erfüllt sind und der Fortbestand der Voraussetzungen bei einer Meldung gemäß § 51 Abs. 3 bzw. § 54 Abs. 6 NAG oder aus besonderem Anlass überprüft werden kann.

Wenn kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht mehr besteht, jedoch eine Aufenthaltsbeendigung unterbleibt, erfolgt (sofern nicht bereits vorhanden) die Dokumentation des Aufenthaltsrechtes, bzw. wird auf Antrag ein Aufenthaltstitel erteilt, wenn dies nach den Bestimmungen des NAG vorgesehen ist. Unterbleibt die Aufenthaltsbeendigung bei Drittstaatsangehörigen, die Angehörige sind, wird auf Antrag eine quotenfreie „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt (§ 55 NAG).

Ich nehme zur Kenntnis, dass die persönliche Abholung der Dokumentation durch den Antragsteller erforderlich ist (Ausnahme gesetzlicher Vertreter).

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro zu bestrafen bin, wenn ich:

- ) ein ungültiges oder gegenstandsloses Dokument nicht bei der Behörde abgebe
- ) bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Änderung der Identitätsdaten (zB Heirat) meiner Meldepflicht nicht rechtzeitig nachkomme.

Ich nehme zur Kenntnis, dass das Eingehen und die Vermittlung von Aufenthaltsehen, das Eingehen und die Vermittlung von Aufenthaltsadoptionen bzw. die Erschleichung eines Aufenthaltstitels gerichtlich strafbare Tatbestände darstellen.

Ort	Datum	Unterschrift

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters (für nicht eigenberechtigte Person)

--

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

--

**ANZEIGE ÜBER DIE ERBRINGUNG  
GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN  
IN ÖSTERREICH**

(§ 373a Abs.4 GewO 1994)

Nachname, Vorname: .....		
geb. am: .....	Staatsangehörigkeit: .....	
Betriebsanschrift: .....		
.....		
Tel.: .....	Fax: .....	E-Mail: .....

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/5a  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Gegenstand der Dienstleistung:**

..... Bezeichnung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit*
Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit erlangt am: .....

Hinweis:

Der Anzeige sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:



Abteilung I/5a  
| 1011 Wien • Stubenring 1 | Tel.: 711 00 - DW | Fax: 711 00 - 12205 | DVR 0037257  
E-Mail: post@i5a.bmwfj.gv.at | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters
- Bescheinigung gemäß Art.7 Abs.2 lit.b der Richtlinie 2005/36/EG über die Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat (muss von einer dazu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein).
- Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis, Befähigungsnachweis oder Nachweis der Berufserfahrung)
- Bei Tätigkeiten des Sicherheitsgewerbes, Waffengewerbes oder der Errichtung von Alarmanlagen Nachweise darüber, dass keine Vorstrafen beim Dienstleister und seinen Arbeitnehmern vorliegen.

Sofern die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert bzw. nicht an den Nachweis einer Befähigung gebunden ist:

- Nachweis über eine mindestens zweijährige Ausübung der selbstständigen Tätigkeit.

..... Datum ..... Unterschrift

\*: siehe Beiblatt

## Reglementierte Gewerbe nach der Gewerbeordnung 1994

Die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Rahmen dieser Gewerbe und deren Teiltätigkeiten ist gemäß § 373a Abs.4 GewO 1994 anzuzeigen.

Arbeitsvermittlung

Augenoptik (Handwerk)

Bäcker (Handwerk)

Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)

Baumeister, Brunnenmeister

Baumeister umfasst Planung, Berechnung, Leitung und Ausführung von Bauten

Teiltätigkeiten sind: Maurer, Betonbauer, Erdbau, Eisenflechter

Bestattung

Bodenleger (Handwerk)

Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung;

Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)

Chemische Laboratorien

Dachdecker (Handwerk)

Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)

Drogisten

Drucker und Druckformenherstellung

Elektrotechnik

Erzeugung von kosmetischen Artikeln

Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)

Fleischer (Handwerk)

Berufsfotograf (Handwerk)

Fremdenführer

Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)

Fußpflege

Gärtner; Blumenbinder (Floristen) (verbundenes Handwerk)

Gas- und Sanitärtechnik

Gastgewerbe

Getreidemüller (Handwerk)

Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler;

Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)

Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)

Hafner (Handwerk)

Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)  
Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften  
Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten  
Hörgeräteakustik (Handwerk)  
Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)  
Inkassoinstitute  
Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)  
Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)  
Kommunikationselektronik (Handwerk)  
Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)  
Kontaktlinsenoptik  
Kosmetik (Schönheitspflege)  
Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)  
Kürschner; Säckler (Lederbekleidungs- und Lederwarenherstellung) (verbundenes Handwerk)  
Kunststoffverarbeitung (Handwerk)  
Lebens- und Sozialberatung  
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer;  
Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)  
Massage  
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik;  
Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik;  
Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung;  
Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)  
Milchtechnologie (Handwerk)  
Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)  
Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)  
Orthopädienschuhmacher (Handwerk)  
Pflasterer (Handwerk)  
Rauchfangkehrer (Handwerk)  
Reisebüros  
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk)  
Schädlingsbekämpfung (Handwerk)  
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)  
Schlosser, Schmiede  
Schuhmacher (Handwerk)

---

Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum  
Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)  
Spediteure einschließlich der Transportagenten  
Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)  
Sprengungsunternehmen  
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher  
Stukkateure und Trockenausbauer (Handwerk)  
Tapezierer und Dekorateure (Handwerk)  
Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)  
Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)  
Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)  
Überlassung von Arbeitskräften  
Uhrmacher (Handwerk)  
Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation  
Gewerbliche Vermögensberatung  
Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)  
Vulkaniseur  
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer (Handwerk)  
Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels  
Zahntechniker (Handwerk)  
Zimmermeister

---

**Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in Österreich (juristische Person)**



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

**ANZEIGE ÜBER DIE ERBRINGUNG  
GRENZÜBERSCHREITENDER DIENSTLEISTUNGEN  
IN ÖSTERREICH**

(§ 373a Abs.4 GewO 1994)

Name der Gesellschaft: .....		
Betriebsanschrift: .....		
.....		
Tel.: .....	Fax: .....	E-Mail: .....
Verantwortlicher gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer):		
Nachname, Vorname: .....		
geb. am: .....	Staatsangehörigkeit: .....	

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/5a  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Gegenstand der Dienstleistung:**

.....
Bezeichnung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit*
Berechtigung zur Ausübung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit erlangt
am: .....



**Abteilung I/5a**  
1011 Wien • Stubenring 1 | Tel.: 711 00 - DW | Fax: 711 00 - 12205 | DVR 0037257  
E-Mail: [post@i5a.bmwfj.gv.at](mailto:post@i5a.bmwfj.gv.at) | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

Hinweis:

Der Anzeige sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

- Auszug aus dem Handelsregister (Firmenbuch)
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Berufs- oder Handelsinstitution oder Auszug aus dem Gewerberegister
- Bei Tätigkeiten des Sicherheitsgewerbes, Waffengewerbes oder der Errichtung von Alarmanlagen Nachweise darüber, dass keine Vorstrafen bei den verantwortlichen gesetzlichen Vertretern und den Arbeitnehmern der Gesellschaft vorliegen.

Sofern die gewerbliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert bzw. nicht an den Nachweis einer Befähigung gebunden ist:

- Nachweis über eine mindestens zweijährige Ausübung der selbstständigen Tätigkeit.

oder

- Berufsqualifikationsnachweis (Ausbildungsnachweis) des verantwortlichen gesetzlichen Vertreters.

..... Datum ..... Unterschrift .....

\*: siehe Beiblatt

**Jährliche Erneuerung der Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen**



Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend

**Jährliche Erneuerung der  
Anzeige über die Erbringung grenzüberschreitender  
Dienstleistungen in Österreich  
(§ 373a Abs.4 GewO 1994)**

Name/Firma des Dienstleistungsbringers: .....		
Betriebsanschrift: .....		
Tel.: .....		
Fax: .....		
E-Mail: .....		

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Abteilung I/5a  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Gegenstand der Dienstleistung:**

..... Bezeichnung der gewerblichen/selbstständigen Tätigkeit
---

..... Datum ..... Unterschrift

**Hinweis:** Bei wesentlichen Änderungen seit Erhalt der erstmaligen Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (§ 373a Abs.5 Z 1 GewO 1994 oder § 373a Abs.5 Z 2 GewO 1994) sind die dem Nachweis der Änderung dienenden Dokumente der Anzeige anzuschließen.



**Abteilung I/5a**  
1011 Wien • Stubenring 1 | Tel.: 711 00 - DW | Fax: 711 00 - 12205 | DVR 0037257  
E-Mail: post@i5a.bmwfj.gv.at | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)